

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk

»EG-Dok. R/2573/77 (AGRI 696)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1155/76³⁾, wird in Artikel 2 Abs. 1 erster Gedankenstrich vorgeschrieben, daß die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft nur dann von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern auf der Großhandelsstufe zum Verkauf angeboten oder verkauft werden dürfen, wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen. Um auch die Kontrolle bei der Beförderung zu ermöglichen, ist die genannte Vorschrift zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 erhält folgende Fassung:

„— innerhalb der Gemeinschaft nur dann von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern auf der Großhandelsstufe feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 55 vom 2. März 1968, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 71 vom 21. März 1968, S. 8

³⁾ ABl. EG Nr. L 130 vom 19. Mai 1976, S. 26

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 wurden Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk eingeführt, die ab 1. Juli 1968 gelten. In dieser Verordnung wird vorgeschrieben, daß die von ihr betroffenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft nur dann von den Händlern oder unmittelbar von den Erzeugern auf der Großhandelsstufe zum Verkauf angeboten oder verkauft werden dürfen, wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen.

Ein großer Teil der Qualitätskontrollen erfolgt bei der Beförderung der betreffenden Erzeugnisse; diese Kontrollen werden nicht in allen Fällen von den Vorschriften der genannten Verordnung gedeckt. Um die Rechtsgrundlage dieser Kontrollen zu gewährleisten, erscheint es angebracht, die betreffenden Vorschriften der Verordnung Nr. 316/68 zu ergänzen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 216/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.